

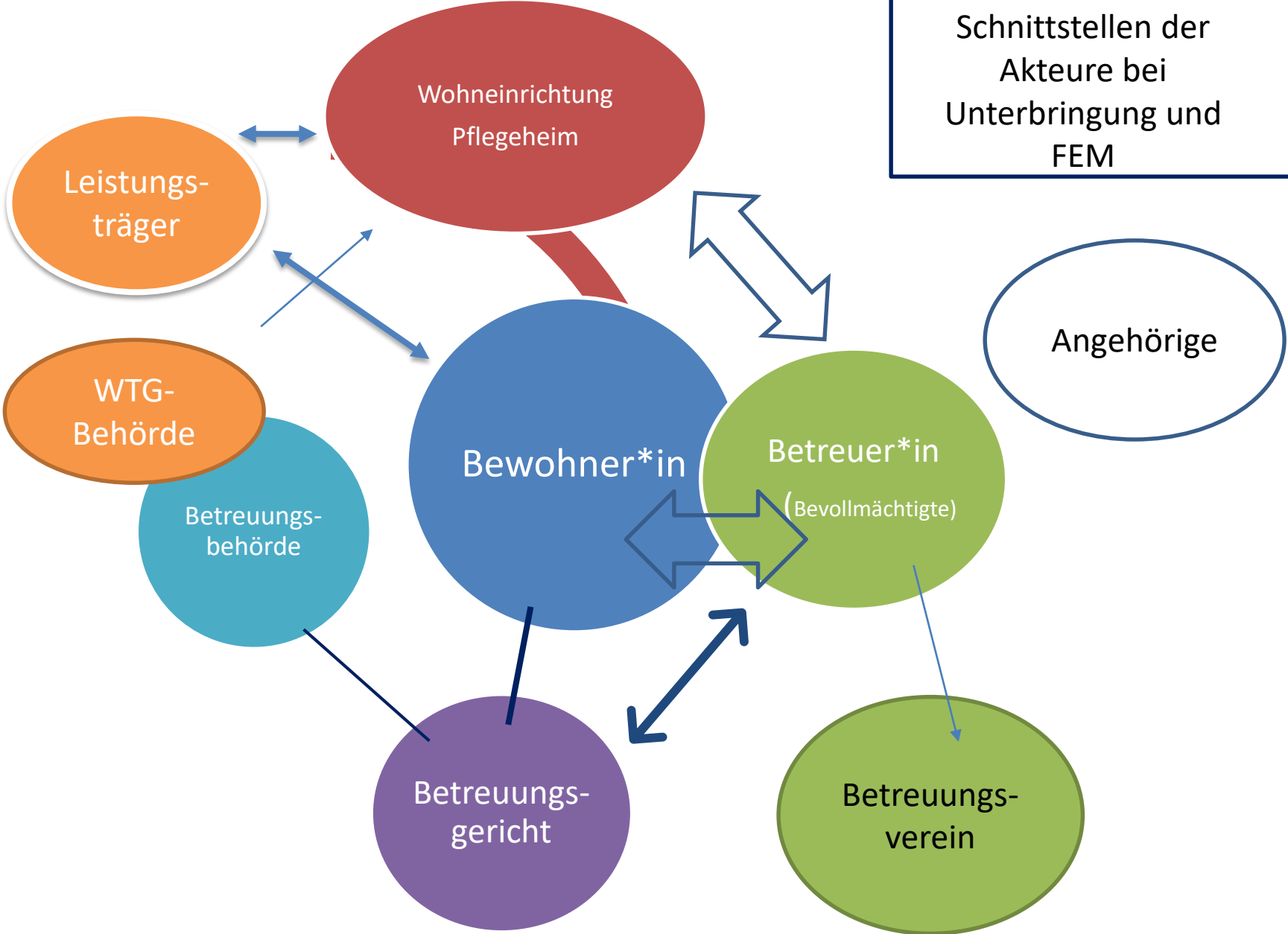
Funktion und Aufgaben der rechtlichen Betreuer:innen bei Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Prof. Dr. Dagmar Brosey
TH Köln

Technology
Arts Sciences
TH Köln

30. Juni 2021

Schnittstellen der
Akteure bei
Unterbringung und
FEM



Plichten des Betreuers gegenüber dem betreuten Mensch

- **§ 1901 BGB** (§ 1821 BGB nF):

Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die **erforderlich** sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

- **Vertretungsbefugnis: § 1902 BGB** (§ 1823 BGB nF)
- **Betreuerbestellung hat keine Auswirkung auf die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen**

Vertretungsbefugnis

- Die Vertretung ist erforderlich, wenn der Betroffene seine rechtliche Handlungsfähigkeit – auch mit Unterstützung- nicht selbst ausüben kann.
- Die Vertretung ist bei höchstpersönlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, wenn der Betroffene einwilligungsfähig ist.
- Das **rechtliche Dürfen** ist durch §§ 1901 ff. BGB (§ 1821 nF) begrenzt.
- Die Vertretungsbefugnis ist beschränkt, durch gerichtliche Genehmigungsvorbehalte.

Funktion der rechtlichen Betreuung

Unterstützung der Selbstbestimmung

- Der Betreuer hat den Wünschen zu entsprechen (§ 1901 BGB), ggf. mutmaßlicher Wille. (Art. 12 Abs. 4 BRK)

Schutz vor erheblichen Selbstgefährdungen oder Gefährdungen durch Dritte

- Keine Maßnahmen gegen den freien Willen. Aber: auch eine Entscheidung gegen den natürlichen Willen, die in Vertretung getroffen wird, muss sich an Wünschen bzw. mutmaßlichen Willen ausrichten.

Voraussetzungen Unterbringung und FEM

Differenzierung: Unterbringung und FEM

- Betreuer benötigt die Befugnis zur Einwilligung in die Unterbringung bzw. FEM
- Rechtsgrundlagen §§1906, 1901, 1901a BGB
- Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung in § 1906 Abs. 2 BGB

Unterbringung o. FEM ist erforderlich ?

1. U/FEM erfüllt einen **legitimen Zweck**
2. U/FEM ist **geeignet**, die festgestellte Gefahr(i.S. § 1906 Abs. 1) abzuwenden
3. die Gefahr kann nicht **durch andere Mittel** als die U/FEM abgewendet werden
4. **Abwägung** zwischen Belastung durch die U/FEM für den Betroffenen und der Erheblichkeit der Gefahr

Eine gerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich,

- wenn Betroffene selbst in die Maßnahme einwilligen: Dies setzt voraus, dass sie/er einwilligungsfähig ist und die Entscheidung ohne unzulässigen Druck oder unter Angabe falscher Tatsachen erfolgt ist

Sog. Freiwilligkeitserklärung

- Mitwirkung des Betreuers mit entsprechendem Aufgabenkreis ist grunds. geboten, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Eine gerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich,

- **§ 1906 Abs. 2 BGB** : Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen
- **§ 1906 Abs. 4 BGB**: umfasst nicht:
 - Häuslichkeit
 - kurzen Zeitraum (BVerfG bei Fixierung unter 30 Minuten)
 - nicht regelmäßig

Die Situation nach der Genehmigung Betreuungsgericht

DENN: Die Unterbringungsmaßnahme endet
spätestens mit Ablauf **eines Jahres**, bei
offensichtlich langer
Unterbringungsbedürftigkeit
spätestens mit Ablauf von **zwei Jahren**, wenn sie
nicht vorher verlängert wird.

§ 329 FamFG

Datenlage dazu ? Derzeit kaum vorhanden !!

Beschlussdauer bis zu 2 Jahre !
Verlängerung ist möglich



Beschluss

Ende der FE(M)
oder Verlängerung

Der Beschluss des Gerichts

- Die gerichtliche Genehmigung hat das verbundene Ausmaß des Freiheitsentzugs *konkret festzulegen* (s. § 323 Abs. 1 Nr. 1 FamFG: „nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme“) sowie das Ende.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die über den vom Gericht genehmigten Freiheitsentzug hinausgehen, stellen daher eine Modifikation der Unterbringungsart dar, die neuer Genehmigung bedarf.

Folge

Betreuer:innen können bzw. müssen *eigenständig* entscheiden,

ob, wie lange und in welcher Form sie von der Genehmigung der Unterbringungsmaßnahme Gebrauch machen.

Zur Beendigung Unterbringung

§ 1906 Abs. 3 BGB:

- Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung, dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
→ Das Beschlussdatum ist das max. Ende, das Vorliegen der Voraussetzungen ist *fortwährend* zu prüfen.

Beendigung der Unterbringung oder FEM ist geboten, wenn

- Betroffener (wieder) zur freien Willensbestimmung fähig
 - es liegt keine erhebliche Gefahr mehr vor
- oder
- die erhebliche Gefahr kann durch mildere Mittel abgewendet werden
 - Unterbringung erweist sich als ungeeignet die Gefahr abzuwenden, bzw,.
 - der Nutzen der Unterbringung überwiegt die zu Beeinträchtigungen nicht, diese Erwartung hat sich nicht erfüllt.

Betreueraufgabe während der Unterbringung

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Vorschriften über den Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung zu erlassen. Anders als im öffentlichen Unterbringungsrecht liegen daher alle Maßnahmen während einer Unterbringung (Besuch, Ausgang, Schriftverkehr, medizinische Behandlungen, FEM) **in der ausschließlichen Verantwortung des Betreuers**, soweit diesem der entsprechende Aufgabenkreis zugewiesen ist (z. B. Post- und Fernmeldekontrolle).

Die Einrichtung ist aus eigenem Recht **zu keinen Eingriffen** in die Rechte des Betroffenen befugt, es sei denn es liegt eine akute erhebliche Gefahr vor oder der befugte Betreuer hat zugestimmt und der Bewohner ist nicht einwilligungsfähig. Der Bewohner ist aber stets auch über Rechtseingriffe aufzuklären und diese müssen verhältnismäßig sein.

Denkbare Eingriffe in Rechte von Bewohner*innen

Eingriffe, die Freiheitsentziehung verbunden sind, (diese können gerichtlich genehmigt werden und damit legitimiert werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen)

- Freiheitentzug in geschlossener Einrichtung
- fakultativ geschlossen: durch Wegnahme des Ausgangschlusses, Gruppentürverschluss oder andere Sicherungssysteme
- Isolierung im Time-Out-Raum
- Zimmereinschluss
- Zimmereinschluss zur Sicherung der Nachtruhe
- Festhalten durch Personen
- Sedierende Medikamente
- Fixierung mit Matte
- 3-Punkt-Fixierung, etc
- Bauchgurt
- Rollstuhlfixierung

Eingriffe in andere Rechte, z.B. körperliche Unversehrtheit, Privatsphäre

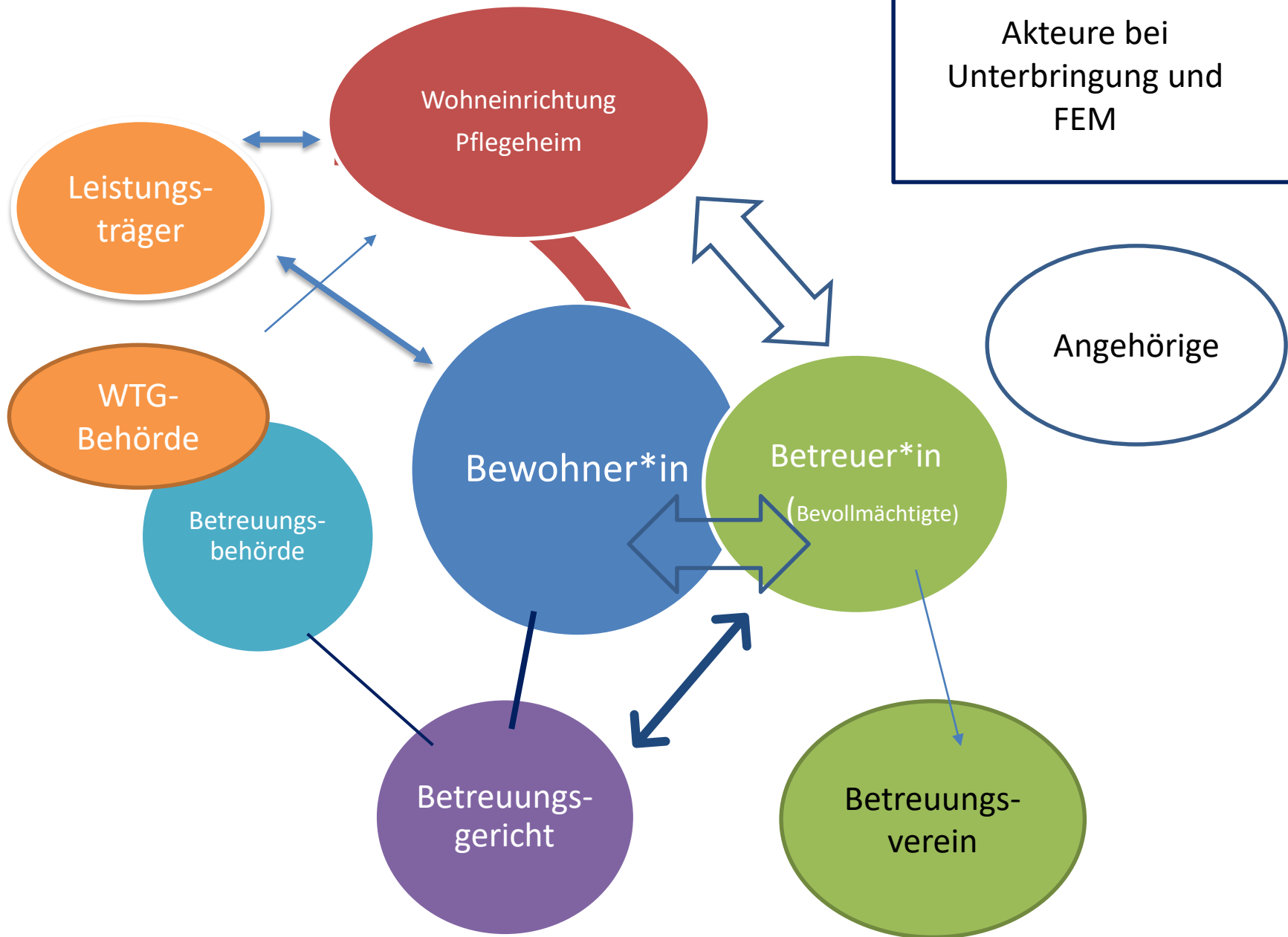
- Türspion an der Zimmertür (von außen)
- Keine Möglichkeit Zimmertür abzuschließen
- Keine Möglichkeit Bad/WC abzuschließen
- Möglichkeit WC zu nutzen eingeschränkt
- Wegnahme von Gegenständen
- Fixierung der Hände, Fäustlinge
- Schutzjacke mit eingeschränkter Bewegung
- Auferlegte Zimmerzeiten und Kontrolle durch Türsiegel
- Medikamentenvergabe

- Besuchsverbote, Mithören von Telefonaten
- Kein Zugang zum Internet

Hinweis

- Im Fall einschränkender Maßnahmen bei Fremdgefährdungen gibt es **keine** Vertretungsbefugnis des Betreuers.
- Aber: der Betreuer hat zu prüfen, ob die Rechte des Betroffenen zu unrecht verletzt werden und Dokumentation einsehen.
- Rechtfertigung für solche Maßnahmen
Notwehr § 32 StGB und Notstand § 34 StGB

Akteure bei
Unterbringung und
FEM



Wie können Betreuer:innen diese Verantwortung wahrnehmen?

- Berufliche Betreuer
- Ehrenamtliche Betreuer
 - Familienangehörige o. Fremdbetreuer
- Betreuer müssen für diese Aufgaben geeignet sein
- Betreuer müssen Maßnahmen durch die Einrichtung überwachen (Dokumentationen, regelmäßige Gespräche) : Umfang?
- Dokumentation der eigenen Überwachungstätigkeit ?
→ Betreuer benötigen selbst Unterstützung und Beratung

Betreuungsvereine

- Berufliche Betreuer
- Querschnittsarbeit:
 - planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer mit Einführung, Fortbildung und Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern

Problem: Kapazität und Finanzierung § 3 LBtG

→ Neureglungen im BtOG ab 2023

Betreuungsbehörde

- Bekanntgabe des gerichtlichen Beschlusses nach § 325 FamFG , § 1 BtBG
 - hat Beschwerderecht
 - soll im Unterbringungsverfahren angehört werden, § 320 S. 2 FamFG
 - war bei der Betreuerbestellung eingebunden
 - berät Betreuer und bietet Fortbildungen an
- Neuregelung im BtOG ab 2023.

Was muss geschehen?

- Qualifikation der Akteure über die rechtlichen Voraussetzungen
- Betroffene einbeziehen und deren Expertise
- abgestimmte Kommunikation zwischen den „Systemen“
- Geeignete Anschlussangebote
- Entlassmanagement seitens der Einrichtung bzw. qualifiziertes und regional ausgerichtetes Entlassmanagement
- Einrichtung von Fallkonferenzen : Beratung von alternativen Angeboten für Menschen mit potenzieller Unterbringung mit dem Ziel einer Vermeidung der Unterbringung
-

Alternatives System:

- Bewohnerververtretung in Österreich
nach dem Heimaufenthaltsgesetz

<https://www.justiz.gv.at/home/service/patientenanwaltschaft-bewohnerververtretung-und-vereinsvertretung/bewohnerververtretung~b5.de.html>